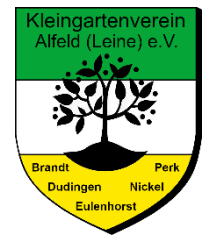


# Gartenordnung

## Kleingartenverein Alfeld (Leine) e.V.



### 1. Kleingärten – Kleingartenanlagen

- 1.1. Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.2. Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wege, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).
- 1.3. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz sind, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.5. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Nds. Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG und örtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

### 2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand entscheidet dann über die Fortsetzung des Vertrags.
- 2.2. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokulturen) dürfen nicht angelegt werden.
- 2.3. Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- und Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzabstand einzuhalten. Ein Obsthochstamm ist als Schattenspender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.
- 2.4. Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen-

lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht erlaubt.

Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und normaler Pflege auf eine Höhe von 3,50 m gehalten werden können.

- 2.5. Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.
- 2.6. Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Krebs, Feuerbrand usw.) besteht.
- 2.7. Der Schutz der Vögel, Igel und Insekten hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten.
- 2.8. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muß auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Windtrift etc.).
- 2.9. Jeglicher Handel mit Waren oder Leistungen, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

### 3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 3.1. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins und seinen Mitgliedern. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.
- 3.2. Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3. Zäune und Hecken am gleichen Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten.
- 3.4. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.
- 3.5. Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflan-

zungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich bis zu einer Höhe von 1,80 m unter Einhaltung der Grenzabstände möglich

3.6. Zwischenzäune zum Nachbarn dürfen im Einklang mit dem Gesamtbild der Anlage errichtet werden.

#### 4. Bebauung

4.1. Für jede Gartenlaube muß eine FED-Versicherung (Versicherung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl) abgeschlossen werden. Diese kann über den Verein oder privat abgeschlossen werden. Bei einem privaten Abschluß ist der Versicherungsnachweis jährlich dem Verein vorzulegen.

4.2. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube sowie jede andere Baumaßnahme bedürfen der schriftlichen Genehmigung, die beim Vorstand zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der Genehmigung begonnen werden.

4.3. Ohne Genehmigung dürfen errichtet werden:

- Trampoline mit einem maximalen Durchmesser von 1,50m und einem Abstand zum Nachbarn von 3m.
- Badebecken (jederzeit einfach entfernbar) mit einem maximalen Durchmesser von 3m sowie einer Füllhöhe von maximal 0,70m und einem Abstand zum Nachbarn von 3m.

4.4. Bei Gartenaufgabe besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### 5. Versorgungsanlagen

5.1. Die Kosten für Instandhaltungen, Reparaturen oder Erneuerungen der kolonieinternen Wasser- und Stromversorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

5.2. Die Wasser- und Stromentnahme ist nur über einen installierten und geeichten Wasser- bzw. Stromzähler gestattet. Der Ein- und Ausbau von Wasser- und Stromzählern darf nur von einer vom Vorstand beauftragten Person erfolgen.

5.3. Die Kosten des Verbrauchs zahlt der Pächter entsprechend der abgelesenen Zählerstände seiner Zähler. Bei Nichtzahlung wird die Wasser- und Stromversorgung unterbrochen und vor Wiedereinschaltung wird eine vom Vorstand festgelegte Strafgebühr fällig.

5.4. Sollte der Zugang zu den Wasser- und Stromzählern am jeweiligen Ablesetag nicht gewährleistet sein, wird eine vom Vorstand festgelegte Strafgebühr fällig.

5.5. Die Pächter haften für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder einem von ihm

beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5.6. Gartenwege und Sitzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder mit Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5.7. Eine steckerfertige Photovoltaikanlage (ugs. „Balkonkraftwerk“) darf installiert werden, unterliegt aber den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Folgender Absatz gilt nicht für Kolonie Perk:**

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in das Stromnetz der Kolonie ist verboten. Ein sog. Smartmeter sowie ein digitaler Stromzähler sind zwingend einzubauen.

Vor Inbetriebnahme muß eine Abnahme der Installation durch eine vom Vorstand beauftragten Person erfolgen.

#### 6. Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich zu beseitigen. Bienenhaltung bedarf der Gestattung des Verpächters.

Kleintierhaltung, wie z. B. Kaninchen, Hühner, Vögel usw. wird noch bis zum Pächterwechsel des betreffenden Gartens, in dem sie zur Zeit noch vorhanden ist, geduldet.

#### 7. Wege der Kleingartenanlage

7.1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern ist nicht erlaubt.  
**(7.1. gilt nicht für Kolonie Perk)**

7.2. Jeder Pächter ist für den sauberen Zustand der halben Breite des Weges an seinem Garten verantwortlich.

7.3. Angeliefertes Material (z. B. Baumaterial, Stallung usw.) ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

#### 8. Beseitigung von Abfällen

8.1. Gartenabfälle sind, wenn möglich, zu kompostieren. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch Speisereste, kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2. Schädliche Flüssigkeiten sind so zu beseitigen, daß eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und Spritzbrühen.

8.3. Jede Art der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist verboten.

## **9. Ruhe und Ordnung**

- 9.1. Der Pächter ist zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich und andere verpflichtet.
- 9.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Arbeiten mit geräuschverursachenden Gartengeräten und Werkzeugen ist abweichend von den kommunalen Vorschriften vom 01. April bis 30. September eines Jahres beschränkt. Die Zeiten befinden sich in den Aushangkästen der Kolonien.
- 9.3. Holzkohlegrills dürfen nur mit handelsüblicher Grillkohle befeuert werden. Das Verbrennen von Holz oder anderen brennbaren Stoffen ist verboten.
- 9.4. Eine handelsübliche Feuerschale, die unter einem Meter Durchmesser mißt und in der ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt wird, darf genutzt werden. Rauch und Gerüche dürfen Nachbarn nicht unzumutbar belästigen.
- 9.5. Das Hissen oder Anbringen politischer Flaggen oder Schilder ist verboten.

## **10. Verstöße**

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Pflichtverletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

## **11. Schlussbestimmungen**

**Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.**